

UMWELTBERICHT
zum
**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Fritzlar
Nr. 8**
**„Sondergebiet – Handwerklicher Schlacht- und
Verarbeitungsbetrieb Lindenweg 7“**
der
Stadt Fritzlar (Kernstadt)

- Vorentwurf -

Bearbeitet durch:



planungsgruppe stadt + land
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Querallee 41 - 34119 Kassel

Tel.: 0561/26218

www.psl-kassel.de

planung@psl-kassel.de

Stand: 25.09.2020

Inhaltsverzeichnis

0	Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
1.	Beschreibung des Planungsvorhabens	4
1.1	Ziele der Bauleitplanung	4
1.2	Angaben zum Standort	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	4
2.	Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1.1	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)	9
2.2	Planerische Vorgaben	9
2.2.1	Fachpläne	9
2.2.2	Schutzgebiete, -objekte und -festsetzungen	9
3.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung	10
3.1	Methodik Bestand und Bewertung	10
3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
3.3	Wirkfaktoren des Vorhabens	12
3.4	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	12
3.4.1	Schutzgut Fläche	12
3.4.2	Schutzgut Boden	12
3.4.3	Schutzgut Wasser	13
3.4.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	14
3.4.5	Schutzgut Klima / Luft	15
3.4.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	15
3.4.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	16
3.4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
3.4.9	Wechselwirkungen	16
3.4.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	17
3.4.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken))	17
3.4.12	Prüfung kumulativer Wirkungen	17
3.4.13	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	17
3.4.14	Eingesetzte Techniken und Stoffe	18
3.5	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen - Kompensationsbedarf	18
4.	Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
4.1	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	19
5.	Zusätzliche Angaben	19
5.1	Hinweise zur Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
6.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	19
7.	Artenschutz	20
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	21

Umweltbericht

0 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Mit dem Stichtag 20.07.2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert [§§ 1 Abs. 6, 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch]: Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in mehrerer Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (siehe Kap. 2.1). Letztgenannte Anlage gibt als wesentliche Arbeitsschwerpunkte vor:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. auch die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter in den Umweltbericht einbezogen. Zudem sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (u.a. zur Bestandsbeschreibung und –bewertung der Schutzgüter) ist unter Kap. 3.1 näher beschrieben.

Auf die Erstellung spezifischer schutzgutbezogener Gutachten/Untersuchungen/Studien usw. wurde verzichtet. Auf der Grundlage vorhandener Informationen und aus der Örtlichkeit gewonnener Kenntnisse konnte eine schutzgutbezogene Bestandsbewertung und Prognose der Auswirkungen vorgenommen werden. Dies entspricht dem Grundsatz von § 2 Abs. 4 BauGB, die Umweltprüfung unter angemessenem Aufwand durchzuführen.

Die potentiellen Auswirkungen des Projektes werden anhand der nachfolgend aufgeführten Planungsabsichten wie Anbindung/Erschließung, Flächenzuordnung und –größen, Baukörper, Grünordnung usw. aufgearbeitet und dargestellt.

Hinweis:

Das Planungsvorhaben findet im Bereich bestehender, z. T. umzubauender oder bereits abgerissener Gebäude mit versiegelten Flächen statt. Aus diesem Grund erfolgt nur eine kurze Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und die daraus abzuleitende Eingriffsbewertung.

Der vorliegende Umweltbericht gilt für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Fritzlar Nr. 8 „Sondergebiet – Handwerklicher Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Lindenweg 7“ der Stadt Fritzlar,

Kernstadt. Für die im Parallelverfahren erfolgende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein eigenständiger Umweltbericht erstellt.

1. Beschreibung des Planungsvorhabens

1.1 Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Fritzlar beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 im Süden von Fritzlar im Bereich ‚Lindenhöfe‘ die bauleitplanerische Voraussetzung für die Errichtung einer regionalen handwerklichen Schlacht- und Verarbeitungsstätte zu schaffen. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 0,38 ha auf.

Detaillierte Aussagen zum Anlass und Planungsziel sind in der textlichen Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kap. 1 und 7 aufgeführt.

Durch die Straße „Lindenweg“ besteht bereits eine verkehrliche Erschließung.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft - Aussiedlerhof“ dargestellt.

Zur Realisierung des Vorhabens führt die Stadt Fritzlar ein Bebauungsplanverfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fritzlar Nr. 8) und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch.

1.2 Angaben zum Standort

Lage im Raum

Begrenzt wird der Geltungsbereich:

- im Norden vom landwirtschaftlichen Flächen
- im Nordosten und Osten von Gebäuden und Wirtschaftsflächen eines landwirtschaftlichen Hofes und dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen
- im Süden von einem Wirtschaftsweg und dahinter befindlichem Aussiedlerhof
- im Westen vom Lindenweg mit dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Naturräumliche Situation

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Untereinheit der sogenannten 'Fritzlarer Ederflur' (343.211), einer breiten, fruchtbaren und hochwasserfreien Niederterrassenplatte der Eder.

Der engere Planungsraum mit seiner ackerbaulich genutzten Offenlandschaft weist eine Höhenlage von ca. 175 m ü. NN auf.

Realnutzung

Der Geltungsbereich ist durch einen landwirtschaftlichen Aussiedlerhof mit Gebäuden, versiegelten Hofflächen und einem kleinen Direktvermarktungsladen mit Parkplätzen eingenommen. In Randbereichen sind Grünflächen mit Bau-/Gehölzbeständen vorhanden.

Das nordöstliche/östliche und südliche/südöstliche Umfeld wird durch landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsflächen geprägt. Im Süden/Südwesten grenzen Grünflächen mit Baum-/Gehölzbeständen an. Als landschaftliches Strukturelement ist eine Baumreihe am Westrand des Lindenweges vorhanden.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes – Handwerklicher Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Lindenweg 7. Die geplante Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8 und die maximale Gebäudehöhe 8,50 m. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,38 ha. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Lindenweg“.

2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch sieht mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor.

Im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung schreibt das BauGB vor:

§1 Abs. 6: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt.

Nachfolgende grundsätzliche Umweltschutzziele sind bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Mensch	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren

		Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Boden	BBodSchG	<p>Ziele des BBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind: ○ natürliche Funktionen als <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), ▪ Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▪ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), ○ Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, – Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
	BauGB	<p>§ 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (Bodenschutzklausel)</p> <p>§ 1 a Abs. 2: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. (Umwidmungssperrklausel)</p>
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, (...)
Wasser	WHG	Zweck des Gesetzes gemäß § 1 ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In § 6 sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

		mit entsprechenden Zielen zur nachhaltigen Bewirtschaftung aufgeführt.
	HWG	Gemäß § 23 ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit. Verboten sind im Gewässerrandstreifen – soweit nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich - die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Pflanzen und Tiere	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 Abs. 2: entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 insbesondere (...) wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß §§ 44 ff zu berücksichtigen.
	BWaldG	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, (...)
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (...)

Luft und Klima	BlmSchG inkl. Verordnungen (Luft)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (...) § 1a Abs. 5 Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.....
Landschaftsbild	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
Kultur- und Sachgüter	BNatSchG	§ 1 Abs. 4: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
	HDSchG	§ 1 Abs. 1: Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Die Berücksichtigung der o. g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung.

Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider. Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Umweltprüfung gilt als zusammenfassendes Prüfverfahren, in das die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Grünordnungsplan integriert werden. Sie führt darüber hinaus die Ergebnisse ggf. zu erstellender Fachgutachten hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zusammen.

2.1.1 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein Ausgleich wäre nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Da das Vorhaben auf bereits versiegelten Flächen stattfindet (genehmigt über privilegiertes Bauen im Außenbereich, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, siehe hierzu auch Kap. 3.5.

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Fachpläne

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 und Flächennutzungsplan

Vgl. Kap. 4 der textlichen Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000

Darstellungen in der Karte: Zustand und Bewertung – Westblatt:

Strukturvielfalt der Raumtypen: geringe Vielfalt

Entwicklungskarte - Westblatt:

keine Planungsaussagen.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Fritzlar sind der Geltungsbereich und dessen Umfeld als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

2.2.2 Schutzgebiete, -objekte und -festsetzungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG bzw. § 14 HAGBNatSchG vorhanden. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope lt. § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG.

Außerhalb des Geltungsbereichs

Das Vogelschutzgebiet „Ederaeue“ befindet sich ca. 450 m nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Eder.

Das FFH-Gebiet 4822-304 „Untere Eder“ befindet sich ca. 500 m nordwestlich, außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Eder.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ befindet sich ca. 500 m nördlich (nordwestlich - nordöstlich) entlang der Eder.

In ca. 1,1 km Entfernung befindet sich der Naturpark „Kellerwald Edersee“ westlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Das FFH-Gebiet 4821-305 „Eckerich bei Fritzlar“ befindet sich ca. 1,3 km nördlich, außerhalb des Geltungsbereiches (ist zugleich auch Landschaftsschutzgebiet/ 2634001).

Das Naturschutzgebiet „Schlämmteiche bei Geismar“ befindet sich ca. 1,6 km nordwestlich, außerhalb des Geltungsbereiches.

Hessisches Wassergesetz (HWG)

Innerhalb des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich liegt in folgendem Heilquellenschutzgebiet: qualitative Zone IV, alt-HQS Bad Wildungen mit der WSG-ID 635-139.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Außerhalb des Geltungsbereichs

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ 100 – Nr. 428 „Eder (Unterlauf)“ befindet sich ca. 450 m nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) sind nicht vorhanden.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale bzw. und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Beurteilung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Dafür wird eingangs die Methodik für die Bestandsaufnahme und deren Bewertung beschrieben.

Anschließend erfolgt anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung.

Auf Grundlage der Wertigkeiten der Schutzgüter i.V.m. der Wirkungsintensität des Vorhabens und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1) erfolgt eine Bewertung der entstehenden Umweltauswirkungen nach ihrer Erheblichkeit, d.h. nach ihrer Einwirkungsschwere auf die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit in verbal-argumentativer Weise in den Kategorien nicht relevant, gering, gering-mittel, mittel, mittel-hoch und hoch.

Bei der Beschreibung wird nur betrachtet, was zur Feststellung und Bewertung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

3.1 Methodik Bestand und Bewertung

Die Bestandsaufnahme erfasst die einschlägigen Aspekte sowie die Ausprägung der Schutzgüter im Plangebiet und der Umgebung. Enthalten sind Angaben zum Vorkommen, zur Empfindlichkeit und zur Vorbelastung.

Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Umwelt(qualitäts)-ziele des Planungsraums. Zugrunde liegen dieser gesetzliche Vorgaben und allgemeine Umweltziele. Gefordert ist eine rein umweltbezogene Betrachtung, die wie die Ermittlung unter angemessenem Aufwand durchzuführen ist.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Zur Bewertung des Naturschutzpotenzials sind die nachfolgend genannten Kriterien und Landschaftsausstattungen berücksichtigt:

- Fachplanerische Ausweisungen lt. BNatSchG bzw. HAGBNatSchG (NSG, ND, NATURA 2000 bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope)
- Biotope/Lebensräume seltener bzw. geschützter Arten
- Geschützte bzw. gefährdete Arten (Rote Liste Hessen, BArtSchV)
- Naturschutzbedeutsame Landschaftsteile (Biotopverbundflächen, Vernetzungsstrukturen)
- Lokal-/regionalspezifische und repräsentative Landschaftselemente

Über die räumliche Darstellung und Beschreibung der Vegetation kommt die spezifische kulturlandschaftliche Ausstattung zum Ausdruck. Daraus leitet sich im Weiteren auch die Bewertung unter dem Aspekt des Biotop- und Artenschutzes bzw. besonders geschützter Lebensräume ab.

Der Biotoptypenschlüssel einschließlich der entsprechenden Typ-Nr. orientiert sich an den Standard-Nutzungstypen der Hessischen Kompensationsverordnung.

Eine Kartierung der Realnutzung und Biotop-/Vegetationstypen erfolgt im September 2020.

Fläche

Aussagen zum Schutzgut Fläche beziehen sich auf den Flächenverbrauch, den Zustand und die Nutzung (z.B. Versiegelung/Teilversiegelung, Grünflächen). Weitere Aspekte werden unter dem Schutzgut Boden aufgeführt.

Boden

Bestand und Bewertung des Bodens und dessen Funktionen berücksichtigen die weitgehend versiegelten und somit nachhaltig veränderten Böden und deren eingeschränkten bzw. verloren gegangenen Regulationsfunktionen (Filter-, Puffervermögen, Wasserrückhaltung/Grundwasserneubildung), Lebensraumfunktionen (Pflanzen, Biotope, Tiere) und Produktionspotenziale (biotische Ertragsfunktion).

Dabei wird in Zusammenhang mit der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ die Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung (Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen) mit herangezogen (HMULV 2012).

Landschaftsbild / Erholung

Zu Bestand und Bewertung des Landschaftsbildes werden die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Naherholungswert von Natur und Landschaft (vgl. § 1 BNatSchG) herangezogen. Vielfalt ist als Ausdruck des Nutzungsmosaiks, linearer und punktueller Strukturelemente, erlebniswirksamer Randstrukturen und wechselnder Reliefstrukturen zu sehen. Eigenart definiert sich als Betrachtung der charakteristischen Muster und Ordnungs- und Gestaltformen.

Klima / Luft

Zu Bestand und Bewertung wird auf Funktionen wie spezifische Klimafunktionen Bezug genommen. Hier sind als Funktionen insbesondere Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss sowie Luftaus-tausch/Lufterneuerung von Bedeutung.

Wasser

Zu Bestand und Bewertung wird auf das Grundwasser Bezug genommen. Hier ist die Bedeutung des Potenzials für das Wasserdargebot, die Empfindlichkeit des Grundwassers sowie die Vorbelastung des Grundwassers zu nennen.

Mensch / Bevölkerung

Entsprechend der städtebaulichen Situation und der realen Nutzungen im Geltungsbereich und dessen Umfeld erfolgt eine Beschreibung und Bewertung spezifischer Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Erholungs-/Freiraumnutzung).

Kultur- und Sachgüter

Anhand von Fachinformationen, Gutachten und der Bau-/Siedlungsstruktur erfolgt eine Beschreibung und Bewertung von Kultur-/Sachgütern (archäologische Bodendenkmale, Kulturdenkmale usw.).

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ist davon auszugehen, dass die bisher vom landwirtschaftlichen Aussiedlerhof genutzten Betriebsflächen weiterhin als solche genutzt werden. Die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgt unter Kap. 4.3.

3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes zwecks Errichtung einer regionalen handwerklichen Schlacht- und Verarbeitungsstätte mit Gebäuden, Stellplätzen, Nebenanlagen usw.

Mögliche von der Planung ausgehende Wirkfaktoren sind:

Baubedingt:

- temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störfwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen,
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung

Anlagebedingt:

- keine Änderungen ggü. dem Bestand

Betriebsbedingt:

- keine Änderungen ggü. dem Bestand

3.4 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

3.4.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Geltungsbereich wird weitgehend von überbauten bzw. versiegelten Flächen eingenommen. Frei-/Grünflächen sind an den nördlichen, südlichen und westlichen Außenrändern vorhanden.
Wertigkeit Schutzgut Fläche	Überwiegend Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Die randlichen Grünflächen bleiben erhalten. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) werden im Rahmen des Planungsvorhabens vollständig berücksichtigt. Dies gilt auch für die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird als gering bzw. nicht relevant gewertet.

3.4.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand und Bewertung</i>	Im Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes sind Böden aus schluffig-lehmigen Auensedimenten (Vega, Gley-Vega) im Bereich des bestehenden Aussiedlerhofes nahezu vollständig durch Überbauung und Versiegelungen nachhaltig verändert worden. In nördlichen, südlichen und
------------------------------	--

	westlichen Randbereichen mit Grünflächen sind noch Relikte ehemaliger Auenböden vorhanden.
<i>Bodenfunktionen</i>	Die schluffig-lehmigen Böden weisen im Bereich der Grünflächen ein mittleres bis hohes Filter- und Puffervermögen auf (z.B. hohes Nitratrückhaltevermögen). Ansonsten sind die Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung aufgehoben worden. Seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion sind nicht vorhanden. Lt. einer Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) werden für den Geltungsbereich keine Aussagen getroffen.
<i>Vorbelastungen</i> <i>Einwirkungen auf den Bodenhaushalt</i>	Durch Überbauung und Versiegelung hat eine nachhaltige Veränderung der Böden und des Bodenhaushaltes stattgefunden.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Archäologische Bodendenkmale sind im Umfeld nicht bekannt.
Wertigkeit Schutzgut Boden	Geringe Bedeutung, in Randbereichen hohe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch das geplante Sondergebiet werden ausschließlich überbaute bzw. versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Die Böden in Bereichen von randlichen Grünflächen bleiben durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzgl. des Bodenschutzes sind in Kapitel 3.6 aufgeführt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird als gering bzw. nicht relevant gewertet.

3.4.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	Der Geltungsbereich liegt in folgendem Heilquellenschutzgebiet: qualitative Zone IV, alt-HQS Bad Wildungen mit der WSG-ID 635-139. Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ 100 – Nr. 428 „Eder (Unterlauf)“ befindet sich ca. 450 m nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches.
<i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i>	Oberflächennahe Grundwasserschichten sind in ca. 2-3 m Tiefe nicht auszuschließen. Die Hauptgrundwasserstöcke befinden sich in tieferen Schichten des unter den Auenlehmdecken liegenden Buntsandsteins. Die schluffig-lehmigen Böden im Bereich der randlichen Grünflächen weisen eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Die Grundwasserergiebigkeit wird lt. Standortkarte von Hessen – Hydrogeologische Karte (Blatt L 4920 Fritzlar 1:50.000) als gering und die Verschmutzungsempfindlichkeit tiefer liegender Grundwasserleiter als mittel gewertet. Auf den Geltungsbereich bezogen wird die Verschmutzungsempfindlichkeit tiefer liegender Grundwasserstöcke wegen der Auenlehm-Deckschichten und deren Schutz- und Filterschicht als gering eingestuft. Altablagerungen sind nicht bekannt.
Wertigkeit Schutzgut Grundwasser	Geringe Bedeutung
<i>Oberflächengewässer</i>	Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) sind nicht vorhanden.

Wertigkeit Schutzgut Oberflächengewässer	Keine Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserdargebot- und Wasser-rückhaltepotenzials) sind aufgrund der Inanspruchnahme bereits versiegel-ter Flächen nicht gegeben. Eingriffe in oberflächennahe Grundwasser-schichten sind nicht zu erwarten. Die vorhandenen Grün-/Freiflächen an Au-ßenrändern bleiben erhalten.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den Wasserhaushalt wird als gering bzw. nicht relevant gewertet.

3.4.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewertung Pflanzen</i>	Der Geltungsbereich wird überwiegend von überbauten bzw. versiegelten Flächen eingenommen. In Randbereichen sind Grünflächen mit Baum-/ Ge-hölzbeständen vorhanden.
Wertigkeit Schutzgut Pflanzen/Biotope	Geringe bzw. an Außenrändern geringe-mittlere Bedeutung für den Bio-top-/Artenschutz.
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Bebauung und Versiegelung
<i>Potentiell, natürliche Vegetation</i>	Im Planungsgebiet wegen flächenhafter Versiegelung weitgehend nicht re-levant, in Randbereichen mit Grünflächen wäre der Stieleichen-Hainbu-chen-Auwald verbreitet.
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HAGB-NatSchG</i>	Im Geltungsbereich und angrenzendem Umfeld befinden sich keine ge-schützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 13 HAGBNatSchG.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Le-bensräume</i>	<p>Fauna / Artenschutz / Lebensräume</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan sind keine avifaunistisch wertvollen Bereiche im Geltungsbereich und dessen Umfeld dargestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird überwiegend von überbauten bzw. versiegelten Flächen eingenommen. In Randbereichen sind Grünflächen mit Baum-/ Ge-hölzbeständen vorhanden, die erhalten werden. Der unmittelbare Eingriffsbereich weist insgesamt eine geringe Bedeutung für den Naturschutz/Ar-tenschutz auf, bedingt durch die bestehenden flächenhaften anthropogenen Überformungen des bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Aussiedler-hofs. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich vorkommenden Arten/Arten-gruppen kann aufgrund der Biotop- und Lebensraumausstattung ausge-schlossen werden.</p> <p>Auf eine faunistische Untersuchung und auf eine artenschutzrechtliche Ein-schätzung wird verzichtet.</p> <p>Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen von nach Eingriffsregelung ab-zuarbeitenden Arten/Artengruppen.</p>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Vegetation/Biotope</p> <p>Durch das geplante Sondergebiet werden ausschließlich versiegelte Flä-chen in Anspruch genommen. Die vorhandenen Grün-/Freiflächen an Au-ßenrändern bleiben erhalten.</p> <p>Fauna / Artenschutz / Lebensräume</p> <p>Aufgrund der Biotop- und Lebensraumausstattung kommen keine arten-schutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen im Eingriffsbereich vor. Zu-dem werden durch das geplante Sondergebiet lediglich versiegelte Flächen in Anspruch genommen und Gehölzbestände erhalten.</p> <p><u>Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit für alle Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.</u></p>

	Es gibt keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von nach Eingriffsregelung abzuarbeitenden Arten/Artengruppen.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Vegetation/Biotop und Fauna / Artenschutz / Lebensräume werden als nicht relevant gewertet.

3.4.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Bedeutung des Klimas Das Planungsgebiet stellt einen kleinen Bereich mit einem Siedungsklima bzw. Übergangsklima dar. Die Außenränder mit Grün-/Gehölzflächen stellen schmale Frischluftentstehungsflächen dar. Insgesamt befindet sich der Geltungsbereich in einer potentiell hoch aktiven Ventilationsbahn bzw. -fläche als bedeutender Raum für Lufttransport und Luftaustausch.
Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung für Kaltluft-/Frischluftproduktion, hohe Bedeutung für Luftaustausch/Lufttransport
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die Inanspruchnahme versiegelter Flächen sind keine Beeinträchtigungen der Kalt-/Frischluftproduktion gegeben. Die randlichen Grünflächen bleiben erhalten. Aufgrund der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 8,5 m sind Beeinträchtigungen von Lufttransport und Luftaustausch nicht zu erwarten. Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung weisen wegen der Inanspruchnahme versiegelter Flächen bei gleichzeitigem Erhalt der vorhandenen Grünflächen mit Gehölzbeständen keine Bedeutung auf. Es sind keine Beeinträchtigungen der Klimafunktionen zu erwarten.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen wird als gering bzw. nicht relevant gewertet.

3.4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Geltungsbereich ist überwiegend durch einen landwirtschaftlichen Aussiedlerhof mit Gebäuden und versiegelten Hofflächen geprägt. In Randbereichen sind Grünflächen mit Bau-/Gehölzbeständen vorhanden. Das nordöstliche/östliche und südliche/südöstliche Umfeld wird durch landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsflächen geprägt. Im Süden/Südwesten grenzen Grünflächen mit Baum-/Gehölzbeständen an. Als landschaftliches Strukturelement ist eine Baumreihe am Westrand des Lindenweges vorhanden. Das weitere ackerbaulich genutzte Umfeld ist durch eine geringe Vielfalt bzw. durch einen geringen Anteil landschaftlicher Strukturelemente gekennzeichnet, was wiederum die spezifische Eigenart ausmacht (offener, in sich weitgehend homogener Landschaftsbereich am Südwestrand der Ortslage). Von den Offenlandschaftsbereichen betrachtet weist das engere Planungsgebiet aufgrund der vorhandenen Aussiedlerhöfe eine anthropogene Überformung auf. Eine spezielle und unverwechselbare Eigenart ist insgesamt nicht gegeben. <u>Erholungspotential:</u> Der unmittelbare Geltungsbereich weist keine Bedeutung für die Erholungs-/Freiraumnutzung auf. Als Spazierweg kommt dem Lindenweg untergeordnete Bedeutung zu.
Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Geringe Bedeutung.

<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch das Planungsvorhaben sind – auch in Zusammenhang mit der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 8,5 m in räumlichen Zusammenhang mit der benachbarten Bebauung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegeben. Die randlichen Grünflächen mit Baum-/Gehölzbeständen bleiben erhalten. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in der Offen- bzw. Agrarlandschaft ist nicht zu erwarten (vgl. Kap. 3.4.7).
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf die Erholungs-/ Freiraumnutzung als gering gewertet.

3.4.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Geltungsbereich wird ausschließlich von einem Aussiedlerhof genutzt. Am Südrand grenzt ein weiterer Aussiedlerhof an. Auf die Erholungs-/Freiraumnutzung ist in Kap. 6.1.6 eingegangen.
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Hoch für die Landwirtschaft
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch das Planungsvorhaben sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben dient der Existenzsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Nachteilige Auswirkungen auf den südlich angrenzenden Aussiedlerhof sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird kein zusätzliches Verkehrsvorkommen erzeugt. Es werden zusätzlich Tiere angeliefert und abgefahren, jedoch Tiere des Betriebes nicht mehr zur externen Schlachtung transportiert. Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle sind nicht erkennbar (siehe Kap. 3.4.11).
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung (Teilschutzgut Landwirtschaft) wird als gering gewertet.

3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Keine relevante Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Keine Auswirkungen.
Erheblichkeit	nicht relevant

3.4.9 Wechselwirkungen

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen. In Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen bestehen keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
------------------------------	--

Wertigkeit Wechselwirkungen	Nicht relevant.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
Erheblichkeit	nicht relevant

3.4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Baubedingte Abfälle werden ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Materialien beseitigt und verwertet. Die Entsorgung der Schlachtabfälle erfolgt durch eine Fachfirma.

Die entstehenden Schmutzwassermengen bzw. betriebliche Abwässer werden einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

3.4.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken))

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht erkennbar.

3.4.12 Prüfung kumulativer Wirkungen

Im benachbarten Umfeld des Vorhabens sind keine weiteren Planungsvorhaben bekannt, sodass von keiner Kumulierung auszugehen ist.

Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete und –objekte gem. BNatSchG und HAGBNatSchG betroffen, somit sind keine Auswirkungen gegeben.

Außerhalb des Geltungsbereichs:

Das Vogelschutzgebiet „Ederau“ befindet sich ca. 450 m nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Eder.

Das FFH-Gebiet 4822-304 „Untere Eder“ befindet sich ca. 500 m nordwestlich, außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Eder.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ befindet sich ca. 500 m nördlich (nordwestlich - nordöstlich) entlang der Eder.

Das FFH-Gebiet 4821-305 „Eckerich bei Fritzlar“ befindet sich ca. 1,3 km nördlich, außerhalb des Geltungsbereiches (ist zugleich auch Landschaftsschutzgebiet/ 2634001).

Das Naturschutzgebiet „Schlammteiche bei Geismar“ befindet sich ca. 1,6 km nordwestlich, außerhalb des Geltungsbereiches.

Aufgrund der größeren Distanz und der kleinflächigen Bebauung auf bereits versiegelten Flächen sind keine Beeinträchtigungen der aufgeführten Schutzgebiete zu erwarten.

3.4.13 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung weisen wegen der Inanspruchnahme versiegelter Flächen bei gleichzeitigem Erhalt der vorhandenen Grünflächen mit Gehölzbeständen keine Bedeutung auf.

Es sind keine Beeinträchtigungen der Klimafunktionen zu erwarten.

Weitere Aussagen zu Klima/Klimafunktionen sind in Kap. 3.4.5 aufgeführt.

3.4.14 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für das geplante Sondergebiet mit seinen baulichen Ausstattungen werden nur allgemein häufig sowie spezifisch verwendete Techniken und Stoffe angewandt und eingesetzt. Auswirkungen bezüglich eingesetzter Techniken / Stoffe sind bezüglich dieses Planungsvorhabens nicht zu erwarten.

3.5 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen - Kompensationsbedarf

Bezüglich des Planungsvorhabens sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- In Grünflächen mit Baum-/Gehölzbeständen an Außenrändern wird nicht eingegriffen
- Die überbaubaren Flächen sind bereits im Rahmen der Vornutzungen, die Gebäudehöhe wird auf 8,5 m begrenzt

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzgut Fläche als **gering** bzw. **nicht relevant**
- auf das Schutzgut Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen als **gering** bzw. **nicht relevant**
- auf das Schutzgut Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als **gering** bzw. **nicht relevant**
- auf die Schutzgüter Vegetation/Biotop und Fauna / Artenschutz / Lebensräume als **nicht relevant**
- auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen als **gering** bzw. **nicht relevant**
- auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als **gering** bzw. **nicht relevant**
- auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung bzgl. der Landwirtschaft als **gering** bzw. **nicht relevant**
- auf Kultur- und Sachgüter als **gering** bzw. **nicht relevant**

Beeinträchtigungen der aufgeführten Schutzgüter werden zusammengefasst als durchgängig **gering** bzw. **nicht relevant** eingestuft.

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des §14 BNatSchG, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG §14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Es sind keine dauerhaften umweltbezogenen und naturschutzfachlichen bzw. –rechtlichen Eingriffswirkungen gegeben.

Eine Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Realisierung einer Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich.

4. Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Hinsichtlich baubedingter Umweltauswirkungen wird zum aktuellen Stand auf nachfolgende Maßnahmen hingewiesen. Eine zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen und möglichst sparsamen Einsatz sowie Schutz und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern). Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen werden überdies vorausgesetzt.

Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes

Bei allen Arbeiten ist auf eine bodenschonende Ausführung zu achten, dies ist insbesondere:

- Im Bereich der Grünflächen an den Außenrändern sind Veränderungen der Erdoberfläche zu vermeiden und den Boden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verdrichtung oder Vergeudung zu schützen. Das Bodengefüge ist vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen
- Baustelleneinrichtungen sind außerhalb der Grünflächen auf bereits versiegelten Flächen anzulegen (Tabuzone).

Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen soll unter anderem begegnet werden durch nachfolgend benannte Maßnahmen (zur jeweiligen Ausgestaltung der Maßnahmen siehe auch textliche Festsetzungen des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fritzlar Nr. 8):

- Die vorhandenen Grünflächen mit Baum- und Gehölzbeständen am Nord-, Süd- und Westrand bleiben erhalten
- Das Planungsvorhaben findet ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen statt
- Die maximale Gebäudehöhe wird auf 8,5 m festgesetzt.

4.1 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Aussagen zu räumlichen Alternativen werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung getroffen.

Unter dem Gesichtspunkt inhaltsbezogener Alternativen bietet sich die Fläche für das Planungsvorhaben im räumlichen Zusammenhang mit 2 Aussiedlerhöfen und deren vorhandenen baulichen Anlagen an. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße „Lindenweg“ vorhanden.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise zur Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine Kartierung der Realnutzung und Biotop-/Vegetationstypen erfolgt im September 2020.

Zudem wurden die in Kap. 9 beschriebenen Literatur- und Internetquellen bei der Bearbeitung des Umweltberichtes zugrunde gelegt.

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

6. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB basiert auf dem gesetzlich vorgeschriebenen EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie. Dabei sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durch die Gemeinden zu überwachen, um z.B. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung festzustellen und daraus folgend geeignete Abhilfemaßnahmen abzuleiten und durchzuführen. Unvorhergesehen sind dabei Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Es gibt keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs des Monitorings. In der praktischen Umsetzung beinhaltet das Monitoring durch die Gemeinden vor allem die Umsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung (z.B. grünordnerische Maßnahmen wie Anpflanzungen) und zum Ausgleich.

Wenn die Gemeinde keine Anhaltspunkte für unvorhergesehene, d.h. über die bei der Planaufstellung hinausgehende bereits prognostizierte, nachteilige Umweltauswirkungen hat, besteht i.d.R. keine Veranlassung zur Durchführung weitergehender Überwachungsmaßnahmen.

Gem. § 4 c BauGB nutzen die Gemeinden bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB und die im Folgenden angegebenen Überwachungsmaßnahmen, die gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) Nummer 3 Buchstabe b BauGB im Umweltbericht zu beschreiben sind.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung / Vorschläge für Überwachungsmaßnahmen:

Hierbei sind folgende Sachverhalte zu prüfen:
Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7. Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Bzgl. der Tierwelt ist unter Berücksichtigung der Biotop- und Lebensraumausstattungen im Geltungsbereich ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten und Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten. Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird verzichtet.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- Bürgener, M. 1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 111 Arolsen, Bad Godesberg
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz. Heft 14, Wiesbaden
Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landschaft und Forsten, Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung (1997): Standortkarte von Hessen – Hydrogeologische Karte (Blatt L 4920 Fritzlar, 1:50.000). Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (1997): Klimafunktionskarte Hessen 1:200.000. Wiesbaden
HLUG - Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie (2007): Bodenkarte von Hessen Blatt L 4920 Fritzlar RP (Regierungspräsidium Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
Regionalversammlung Nordhessen (2009): Regionalplan Nordhessen 2009.

Internetquellen

- www.gruschu.hessen.de/
www.bodenviewer.hessen.de
www.geoportal.hessen.de

Aufgestellt:

25.09.2020